



Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Mühlacker GmbH

gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preisblatt 1 – Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa ¹	Arbeitspreis Cent/kWh ¹	Leistungspreis €/kWa ¹	Arbeitspreis Cent/kWh ¹
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	12,41	4,37	118,27	0,13
Mittelspannungsnetz	20,20	9,14	242,26	0,25
Umspannung Mittel-/Niederspannung	15,26	11,39	276,30	0,95
Niederspannung	13,73	14,30	319,00	2,09

¹ Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 4) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 5).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stadtwerke Mühlacker GmbH diese Leistung erbringt.

Bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von jener der Messung treten Verluste auf, die durch folgenden Aufschlag auf die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte entgolten werden:

Entnahmestelle	Messung	Aufschlag
Mittelspannung	Niederspannung	2,0 %



Preisblatt 2 – Entgelte für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz ohne registrierende Lastgangmessung

gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preisblatt 2 gilt für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung soweit ihre Leistung 30 kW und ihre Jahresarbeit 100.000 kWh nicht überschreiten.

Entnahmestelle	Arbeitspreis Cent/kWh ¹	Grundpreis €/a ¹
Entnahmestelle im Niederspannungsnetz ohne registrierende Lastgangmessung	14,13	80,00
Entnahmestelle Speicherheizung	7,07	40,00
Entnahmestelle Wärmepumpe	9,89	56,00
Entnahmestelle Elektromobilität	9,89	56,00

¹ Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 4) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 5).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stadtwerke Mühlacker GmbH diese Leistung erbringt.

Belieferung erfolgt anhand synthetischer Standardlastprofile

Für Abnahmestellen der Stadt Mühlacker wird ein Kommunalrabatt gemäß § 3 KAV gewährt.



Preisblatt 3 – Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Messeinrichtungen mit registrierender Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb inkl. Messung (je Zählstelle) €/a ¹
Mittelspannungsnetz Lastgangmessung	565,11
Niederspannungsnetz Lastgangmessung	425,73

¹ Entgelte zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

Messeinrichtungen ohne registrierende Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb inkl. Messung (je Zählstelle) €/a ¹			
	bei jährlicher Messung	bei halbjährlicher Messung	bei vierteljährlicher Messung	bei monatlicher Messung
Niederspannung Zweitarifmessung	16,80	20,38	27,54	56,18
Niederspannung Eintarifmessung	11,94	15,52	22,68	51,32

¹ Entgelte zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22
MsbG gelten separate Preise und Regelungen.



Preisblatt 4 - Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Letztverbrauchergruppe	Aufschlag Cent/kWh (netto) ¹
A' – alle Kunden, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a	0,643
B' – alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,050
C' – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025

¹ Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

Preisblatt 5 - Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG):

gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Kategorien	Aufschlag Cent/kWh (netto) ¹
KWKG-Umlage	0,275
Offshore-Netzumlage	0,656

¹ Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

Preisblatt 6 - Konzessionsabgabe

gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Die Konzessionsabgabe für Tarifkunden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV beträgt 1,59 ct/kWh¹.

Die Konzessionsabgabe für Tarifkunden mit Schwachlastregelung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV beträgt 0,61 ct/kWh¹.

Die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV beträgt 0,11 ct/kWh¹.

¹ Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer